

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hahnstätten vom 19.02.2014**

Der Gemeinderat von Hahnstätten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.11.2002 sowie die Änderungssatzungen vom 27.11.2006, 22.01.2008, 17.12.2008 und 28.04.2009 außer Kraft.

Hahnstätten, den 21.03.2014

(Siegel)

**(Jochim Egert) Ortsbürgermeister**

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Hahnstätten**

**I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 EURO |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 200,00 EURO |

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 EURO

3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (incl. Rasenpflege) 300,00 EURO

4. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte (incl. Rasenpflege) 300,00 EURO

5. Überlassung einer Baumgrabstätte (incl. Rasenpflege) 700,00 EURO

**II. Gemischte Grabstätten**

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 50,00 EURO

**III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Erdbestattungen

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 für

- |                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte           | 800,00 EURO   |
| bb) eine Doppelgrabstätte           | 1.600,00 EURO |
| cc) jede weitere Grabstätte         | 800,00 EURO   |
| dd) Tiefenwahlgrabstätte, 2-stellig | 3.000,00 EURO |

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte   | 20,00 EURO |
| bb) eine Doppelgrabstätte   | 40,00 EURO |
| cc) jede weitere Grabstätte | 20,00 EURO |

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) für

- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 800,00 EURO |
|---------------------------|-------------|

bb) eine Doppelgrabstätte	1.600,00 EURO
cc) jede weitere Grabstätte	800,00 EURO

## 2. Urnengräber

a) Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) an	
aa) einer Urnenwahlgrabstätte	500,00 EURO
bb) einer Urnenstele	500,00 EURO
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für	
Nr. 2 aa)	15,00 EURO
Nr. 2 bb)	15,00 EURO
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach	
Nr. 2 aa)	500,00 EURO
Nr. 2 bb)	500,00 EURO

## 3. Baumgrabstätten

a) Wahlgrab mit 2 Urnen (incl. Rasenpflege)	1.500,00 EURO
b) Kompletter Baum als Wahlgrab mit 10 Urnen (incl. Rasenpflege)	7.000,00 EURO
c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	15,00 EURO

## **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

### 1. Reihengräber für Verstorbene ( § 13 der Friedhofsatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	450,00 EURO
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 EURO

### 2. Wahlgräber - Einfachgräber ( § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle	450,00 EURO
b) Doppel- und weitere Grabstellen	
für erste Bestattung	450,00 EURO
für jede weitere Bestattung	450,00 EURO
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 EURO

### 3. Wahlgräber – Tiefgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle	
für erste Bestattung in die Tiefe	500,00 EURO
für zweite Bestattung	450,00 EURO

b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in die Tiefe je	500,00 EURO
für weitere Bestattungen je	450,00 EURO
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 EURO
<u>4. Urnenreihen- und –wahlgräber, anonyme Urnenerdgrabstätten</u> (§ 15 Abs. 1 a.) - b.); § 15 Abs. 1 f.) der Friedhofssatzung)	
je Beisetzung	150,00 EURO
<u>5. Beisetzung in einer Urnenstele (§ 15 Abs. 1 e.) der Friedhofssatzung)</u>	
je Beisetzung	150,00 EURO
<u>6. Beisetzung in eine Baumgrabstätte</u>	
je Beisetzung	150,00 EURO
7. Wird zu Zeiten beerdigt, wo für die Leistungen der Friedhofsverwaltung Überstundenzuschläge, Samstags-, Sonntags- oder Feiertagszuschläge anfallen, sind diese voll zu berechnen.	

## **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle**

### 1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 2 Tagen	50,00 EURO
einer Leiche bis zu 4 Tagen	100,00 EURO
für jeden weiteren Tag	20,00 EURO
in einer Kühlzelle je angefangenen Tag	10,00 EURO
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	20,00 EURO
für jeden weiteren Tag	5,00 EURO

### 2. Für die

a) Benutzung des Sezierraumes, einschl. Reinigung	150,00 EURO
b) Gestellung von Hilfskräften (je Hilfskraft u. Stunde)	35,00 EURO

3. Reinigung der Trauerhalle	50,00 EURO
------------------------------	------------

## **VII. Verlegen der Grabeinfassungen bei den Baumbestattungen**

Die Keramikplatte bei den Baumbestattungen wird durch ein gewerbliches Unternehmen angefertigt und angebracht. Die hierbei entstehenden Kosten werden in voller Höhe auf den Gebührenschuldner umgelegt und sind von diesem zu ersetzen.

## **VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen**

1. Reihengrabstätten	100,00 €
2. Wahlgrabstätten	100,00 €
3. Urnengrabstätten	100,00 €
4. Urnenstelen	50,00 €
5. Baumgrabstätten, je Urne	50,00 €